№ 26.



Breslauer Kreisblatt.

Sechszehnter Jahrgang.

Sonnabend den 30. Juni 1849.

Bekanntmachungen.

Mehrseitige, von Königlichen Regierungen und Landraths-Aemtern, so wie von Gemeinde-Behörden an mich gerichtete Fragen über die Ausführung der Wahlverordnung vom 30sten, und die Handhabung des Reglements vom 31sten v. Mts. beantworte ich, im Einverständnisse mit dem Königlichen Staats-Ministerium, wie folgt:

1. Der § 10 der Verordnung stellt den allgemeinen Grundsatz auf,
daß die Urwähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt werden sollen.

Es hat daher jeder Urwähler das Recht zu verlangen, daß er mit allen direkten Staatssteuern, die er irgend wo im Preußischen Staate zahlt, zum Ansatze gebracht werde. Allein diejenigen Behörden, welche die Urwähler- und Abtheilungs-Listen aufstellen, sind, von Amtswegen, nur diejenigen Steuern bei jedem einzelnen Urwähler in der Liste anzugeben verpflichtet, welche derselbe respektive in der Gemeinde oder im Wahlbezirke zahlt. Den Betrag der außerhalb dieser Grenzen zu zahlenden Steuern muß der Urwähler derjenigen Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, rechtzeitig und spätestens innerhalb der Reklamations-Frist gegen die Liste (§ 15 der Verordnung) glaubwürdig nachweisen, widrigenfalls es bei dem Ansatze der Behörden bewendet.

2. Jeder Urwähler darf nur in einer Abtheilung wählen, auch dann, wenn er mehr als ein Drittel der Gesammtsteuer zahlt.

3. Wird bei Bildung der ersten Abtheilung das erste Drittheil der Gesammtsteuer dadurch überschritten, daß der letzte in die Abtheilung fallende Urwähler einen größeren Steuerbetrag zahlt, als zur Erreichung des ersten Drittheils der Gesammtsteuer erforderlich ist, so wird bei Bildung der beiden folgenden Abtheilungen nur derjenige Theil der Gesammtsteuer zum Grunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abtheilung getragen wird, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesammtsteuer tragen, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung bilden.

Wenn beispielsweise die Gesammtsteuer einer Gemeinde, welche einen Urwahlbezirk für sich bildet, 600 Rthlr. betrüge, und ein Urwähler allein 220 Rthlr. Steuer bezahlte, so würde dieser die erste Abtheilung bilden, die zweite Abtheilung aus denjenigen bestehen, welche die nächsten 190 Rthlr. aufbringen, und die übrigen würden zur dritten Abtheilung gehören. In derselben Weise würde die Abtheilungsbildung vor sich gehen, wenn von den beiden Höchstbesteuerten der eine 170 Rthlr., der andere 50 Rthlr. Steuer zahlte, in welchem Falle diese beiden die erste Abtheilung ausmachen würden u. s. w.

4. Aus den §§ 10 und 14 der Verordnung geht hervor, daß jeder Urwahlbezirk in drei Abtheilungen getheilt werden, und jede Abtheilung ein Drittheil der Wahlmänner wählen soll. An diesem leitenden Grundsatze muß festgehalten werden. Wo daher die Bestimmung des § 10 der Verordnung und des § 4 des Reglements, daß unter gewissen Bedingungen die Gesammtsumme der Steuern gemeindeweise berechnet, und eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt

werden soll, in einzelnen Fällen zu dem Resultate führen sollte, daß in einem Urwahlbezirke eine Abtheilung ganz ausfallen würde, ist für diesen Urwahlbezirk unter Zugrundelegung der Gesammt-Steuer, welche der Bezirk aufbringt, eine abgesonderte Abtheilungsbildung vorzunehmen.

5. Ebenso ist es erforderlich, daß da, wo nach § 9 der Verordnung eigene Militair-Urwahl-Bezirke gebildet werden, die Abtheilungen innerhalb derselben und überall nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung mit Hinzurechnung der etwa sonst von den bezüglichen Urwählern aufgebrachten direkten Staatssteuern formirt werden, zu welchem Ende die Civilbehörde (§ 11 der Verordnung) eine Einschätzung nach diesen Grundsätzen von Amtswegen vorzunehmen hat.

6. Schließlich bringe ich die Vorschriften des § 7 des Reglements, wonach die von den Landwehrmännern ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermine sich in den Händen des Wahlkommissars befinden sollen, nachdem die Militärbehörden dem entsprechend vom Herrn Kriegsminister instruirt sind, in Erinnerung, und bemerke, daß in denjenigen Fällen, wo das Landwehrbataillon zwar zusammengezogen, aber nicht aus seinem Bezirke abgerückt ist, die Auszüge aus den Abtheilungslisten direkt an den Commandeur des Bataillons zu senden sind.

Berlin, den 18. Juni 1849. (gez.) Der Minister des Innern **von Manteuffel.**

Vorstehende Bestimmung bringe ich zur Kenntniß des Kreises und verweise wegen der Aufnahme der Urwähler-, so wie der Abtheilungs-Listen bezüglich der Specificirung der Steuer-Beträge auf den passus I. vorstehender Bestimmung.

Breslau den 26. Juni 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Betreffend die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur 2. Kammer.

Mit Bezug auf den am 18. d. M. mit den Gerichtsschreibern des Kreises abgehaltenen Termin, in welchem von mir der 4. Juli a. c. zur Einreichung der Urwählerlisten so wie der Abtheilungs-Listen von jedem Wahlbezirk besprochen und bestimmt wurde, mache ich die Dorfgerichte nur noch besonders darauf aufmerksam, daß mir kein Bezirk mit Einreichung der Listen ꝛc. an dem genannten Tage im Rückstande bleibt, weil mich jeder Rückstand zu einem Strafboten veranlassen würde, und was ich nicht gern möchte; ich vertraue hierbei auf die Gerichtsschreiber.

Breslau den 29. Juni 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Franz Gladisch, Hofgärtnersohn in Altschliesa.
David Warkus, Knecht in Rothsürben.
Johann Nawroth, Freigärtner in Boguslawitz.
Gottfried Gudermuth, Freigärtner in Grunau.
Gottlieb Geisler, Knecht in Jackschönau.
David Wallor, Bauersohn in Polnisch Kniegnitz.
Karl Fischler, Dreschgärtnersohn in Groß Sürding.
Friedrich Babatz, Brauer in Bogenau.

Vorstehende Mannschaften sind zur nächsten Einziehung designirt, und haben dieselben etwa anzubringende Reklamationen bei Zeiten einzureichen, event. später auf dieselben keine Rücksicht genommen werden wird. Breslau, den 28. Juni 1849. Knappe, Feldwebel.

Betreffend die Ausübung der Jagd im Belagerungs-Rayon.

Bezüglich der etwa gewünschten Ausübung der Jagd im Belagerungs-Rayon haben mir die hierzu Berechtigten ihr Gesuch schriftlich einzureichen, um demnächst mit dem Gouvernement zusammen treten zu können. Breslau den 26. Juni 1849. Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Die Nachtpatrouillen betreffend.

Die Diebstähle kommen noch immer in vermehrter Anzahl vor, und verweise ich deshalb auf meine Kreisblatt-Bestimmung vom 31. Januar a. c., nach welcher die Pattouillen im Dorfe und um dasselbe zur Unterstützung des Dorfwächters stattfinden sollen.

Breslau den 26. Juni 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Aufenthaltsermittelungen.

Der im Breslauer Kreise wohl an den meisten Orten gekannte Gerichtsschreiber Fölkel von Polnisch Peterwitz ist seit dem 18. d. M. von Hause weg, und seine Frau um sein Verbleiben bekümmert. Deshalb veranlasse ich die Dorfgerichte auf den Fölkel zu vigiliren.

Breslau den 26. Juni 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Am 9. d. M. hat sich der bei dem Bauergutsbesitzer Kluge zu Opperau dienende Schaafjunge Wilhelm Aulich, wegen eines Dienstvergehens heimlich aus seinem Dienste entfernt.

Derselbe ist 17 Jahr alt, klein und schwach, war mit einer weißen Schirmmütze, einer geflickten Unterziehjacke, leinwandenen Hosen und Niederschuhen bekleidet.

Falls Aulich im Kreise betroffen wird, ist derselbe anzuhalten und an das Dorfgericht zu Opperau abzuliefern.

Breslau den 26. Juni 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

In der Voruntersuchung wider den Schuhmacher Gottfried Schmidt aus Neudorf Commende ersuchen Ein Königl. Landraths-Amt wir ergebenst den gegenwärtigen Aufenthalt des Schmidt baldgefälligst ermitteln und uns Auskunft geben zu wollen.

Wir bemerken, daß Schmidt angegeben in Neudorf Nr. 79 gewohnt zu haben.

Breslau den 19. Juni 1849. Königl. Stadt-Gericht. Abtheilung für Strafsachen.
Dittrich.

Vorstehende Aufforderung bringe ich zur Kenntniß des Kreises, mit der Veranlassung mir falls Schmidt im Kreise lebt, von seinem gegenwärtigen Aufenthalte Nachricht zu geben.

Breslau, den 26. Juni 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Der Stallner Carl Wenzel, 17 Jahr alt, weißliche Haare, treibt sich vagabondirend herum, weshalb derselbe, wo er betroffen wird, aufzugreifen und an die Ortsgerichte zu Woischwitz abzuliefern ist.

Breslau den 27. Juni 1849. Königlicher Landrath, Graf Königsdorff.

Bekanntmachung.

In den letzten Tagen sind mehrfach aus Dorfschaften des hiesigen Kreises Cholera-Kranke zur Aufnahme in hiesige Heil-Anstalten hergebracht worden. Abgesehen von den Bedenken, welche einem weiteren Transporte derartiger Kranken entgegenstehen, muß das Polizei-Präsidium darauf aufmerksam machen, daß die Klöster der Barmherzigen Brüder und der Elisabethinerinnen zur Aufnahme von Cholera-Kranken gar nicht bestimmt sind, die beiden wirklichen Cholera-Lazarethe aber, nämlich im Hospitale Allerheiligen und im alten Seminar-Gebäude in der Neustadt, aus städtischen Mitteln unterhalten werden, und nur gerade für das eigene Bedürfniß der Stadt ausreichen. Es können daher weder für jetzt noch künftig Cholera-Kranke in hiesiger Stadt aufgenommen werden, vielmehr muß den auswärtigen Gemeinden oder einzelnen Angehörigen überlassen werden, für die Verpflegung und ärztliche Behandlung der an der Cholera erkrankenden dortigen Einwohner anderweitig zu sorgen.

Breslau den 21. Juni 1849.

Königliches Polizei-Präsidium.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit Hinweisung auf meine deshalb schon am 16. April a. c. in das Kreisblatt Nr. 16 Seite 74/75 erlassene Bestimmung zur Kenntniß des Kreises, und erwarte die strikte Befolgung.

Breslau den 22. Juni 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Das herrenlose Pferd und Geschirr (vergleiche Kreisblatt Nr. 25 pag. 145 die Bekanntmachung des Ortsgerichts Schmolz) hat seinen Eigenthümer gefunden.

Breslau den 23. Juni 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Der Oelser landwirthschaftliche Verein wird auch in diesem Jahre für den Erlös von Aktien à 15 sgr. junge Pferde und junges Rindvieh bis zum vollendeten 4. Jahre ankaufen und an die Aktien-Inhaber verloosen.

Der Vereinsmarkt ist auf Mittwoch den 5. September a. c. früh 9 Uhr anberaumt, und wird auf dem städtischen Viehmarktplatze abgehalten werden.

Gegen Erlegung von 15 Sgr. pro Aktie können dergleichen hier vom 2. Juli a. c. ab in Empfang genommen werden.

Breslau den 26. Juni 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Diebstahl.

In der Nacht vom 14. zum 15. d. M. sind durch gewaltsamen Einbruch aus hiesiger, ohnedem sehr armen Kirche, nachstehende Gegenstände geraubt worden:

1 zinnernes Altarkreuz, ohngefähr 3 Fuß hoch, im Werthe von 11 Thlr., am Fuße des Kreuzes sind die Worte eingezeichnet: „Andenken an die Kuhnschen Erben 1829."; 4 Stück große und 4 Stück kleine zinnerne Altarleuchter; 1 zinnernes Meßkännchen auf dessen Deckel V. signirt ist, dazu ein zinnerner Teller; 1 messingblechnes Weihrauchschiffchen nebst versilbertem Löffel; 2 Stück eiserne Lichtscheeren; 1 gläserne Flasche mit fast ½ Quart Meßwein; 1 weißbaumwollene Altarmappe mit weißen Frangen; 1 kleines weißbaumwollenes Tuch mit Frangen; 3 Stück kattune blaue Altardecken; 2 Stück Corporalia, welche sich in dem Tabernakel befanden und wovon in dem einen einige consecrirte Hostien vorhanden waren, die von den Dieben mit fortgenommen worden sind; 1 deutsches Schloß, daß die Diebe von der Thür des Tabernakels losgesprengt haben; 1 Vorhängeschloß, welches zum Verschluß eines eisernen Almosenkästchens diente, das aber ebenfalls gewaltsam gesprengt und der wenigen Baarschaft beraubt worden ist.

Schweinern, Kreis Breslau, den 20. Juni 1849. W. Kinzel.

Den Orts-Behörden empfehle ich die Vigilanz auf die geraubten Gegenstände, um dem Diebe auf die Spur zu kommen.

Breslau den 26. Juni 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Es sind auf hiesigem Territorio zwei fremde Schweine gefunden worden, die der rechtmäßige Eigenthümer gegen Erstattung der Futterkosten zurück erhalten kann, beim Freigärtner K. Schädel zu Oswitz Nr. 5.

Indem ich dem geehrten Publikum die Eröffnung meiner Apotheke Mathiasstraße Nr. 88 ergebenst anzeige, bitte ich den Bedarf an Arzneien aus derselben zu entnehmen, und versichere, daß ich durch Pünktlichkeit und Reellität stets das Vertrauen zu bewahren wissen werde.

Breslau den 27. Juni 1849. F. M. Pohl, Apotheker I. Klasse.

Cöln-Münster Vieh- und Hagel-Versicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit mit festen Prämien (ohne Nachzahlung) gegründet. Der für die ganze Monarchie concessionirte Verein versichert, den Allerhöchst genehmigten Statuten gemäß: 1. Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine gegen jeden natürlichen oder zufälligen Tod, und jede Krankheit oder Unfall (die Rinderpest ausgenommen.) 2. Alle Feld- und Garten-Produkte, Weinberge 2c. gegen Hagelschaden. Zur Annahme von Versicherungen für diesen Verein empfiehlt sich S. Wiener, Lokal- und Kreis-Agent für Breslau, Carlsstraße Nr. 28.

Guter Rüben-Syrop von raffinirtem Produkt ist billig abzulassen, in großen und kleinen Partheien in der Fabrik zu Groß Mochbern und bei C. F. Schöngarth, Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 9.

Nothwendiger Verkauf.

Die der verehelichten Maurermeister Helena Büttner, geborene Müller gehörigen in hiesiger Stadt sub Nr. 54 und 55 gelegenen Häuser auf resp. 4735 Thlr. 15 Sgr. und 3467 Thlr. abgeschätzt, sollen jedes einzeln für sich

den 29. August c., Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in dem gedachtem Termin zu melden.

Canth den 19. Mai 1849. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.
Der Richter.
Tschirschky, Königl. Kreis-Gerichts-Rath.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.